

**Vorlage Nr. 14/0230**

Federf. Stadttamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	Vorberatung/Empfehlung	30.06.2014	38
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	03.07.2014	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Jahresabschluss 2013**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Auf den Stichtag 31.12.2013 ist gemäß § 95 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. § 37 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Gladbeck vermitteln und besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen (mit Ausweisung der Ist-Kennzahlen und Erläuterungen / wird auch dem Rat ausschließlich als Datei zur Verfügung gestellt)
- Bilanz
- Anhang und
- Lagebericht

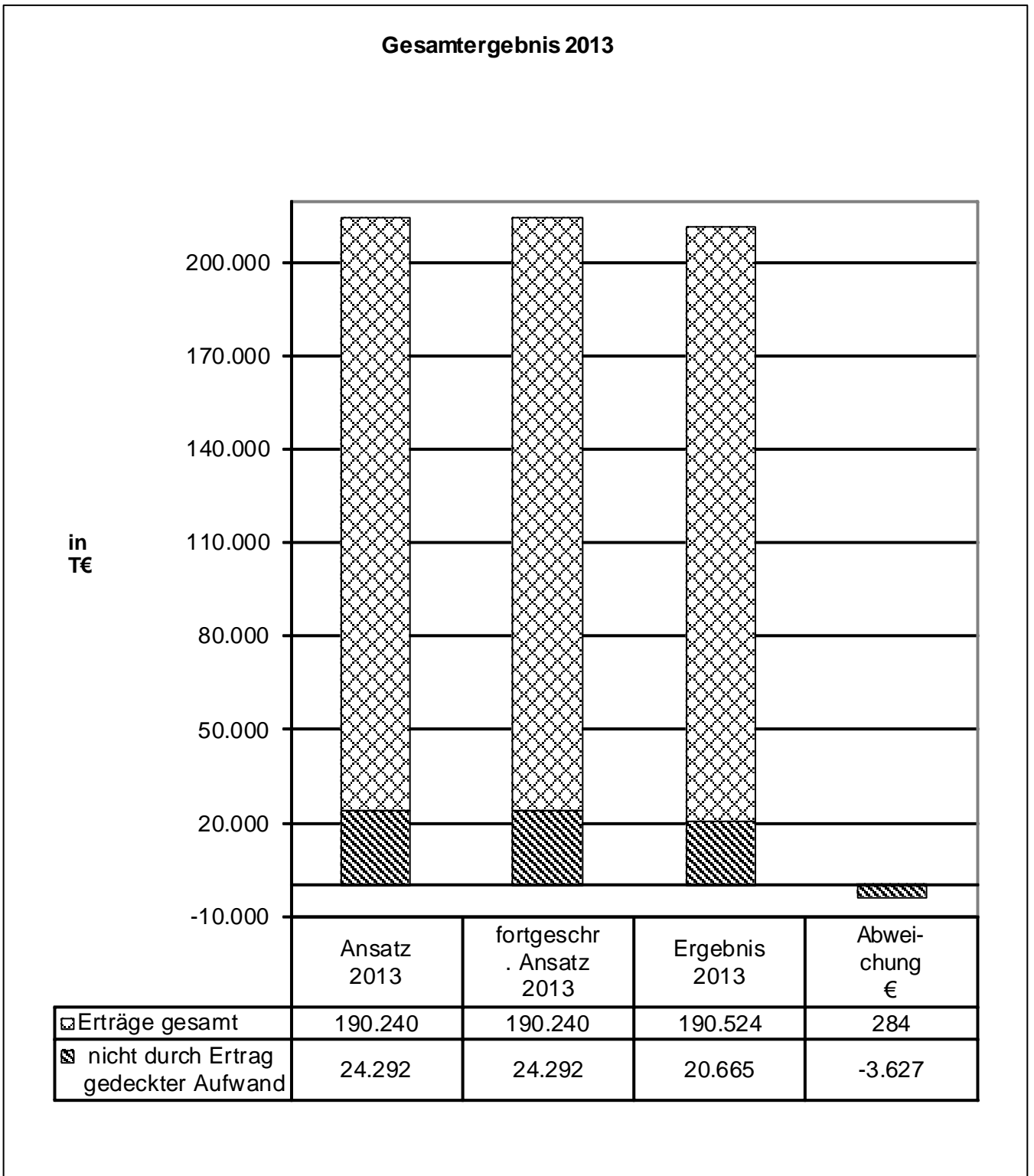
Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses wurde gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW am 14.04.2014 vom Kämmerer aufgestellt und am 15.04.2014 vom Bürgermeister bestätigt.

Anschließend ist der Jahresabschluss nach § 95 GO NRW dem Rat vorzulegen, der ihn zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterleitet.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

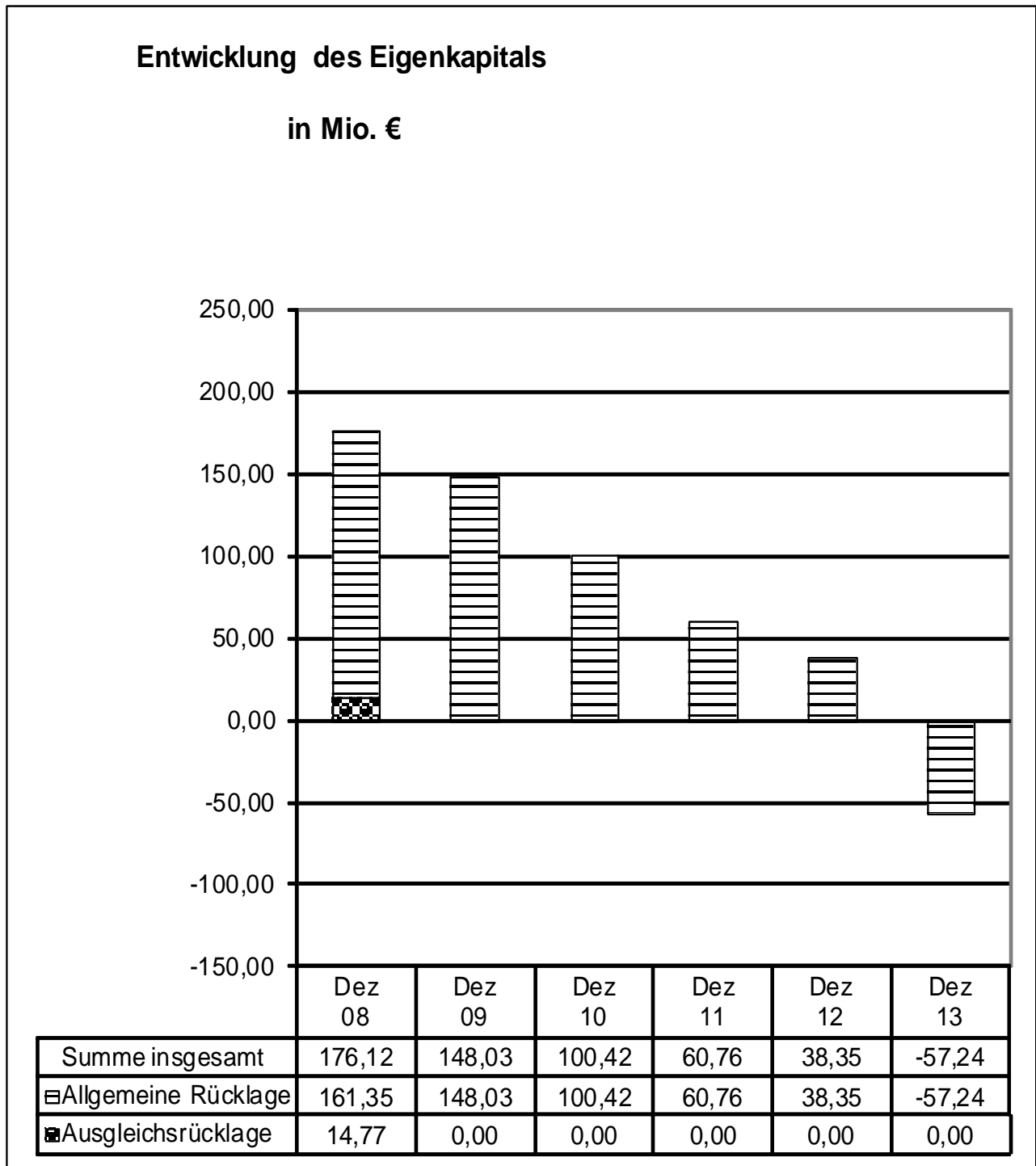
Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Das Gesamtergebnis 2013 stellt sich wie folgt dar:



Die Ergebnisrechnung des Jahres 2013 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von – 20.664.653,14 € ab und liegt damit um 3.626.862,00 € unter dem geplanten Fehlbetrag.

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:



Auf den Jahresabschluss 2013 waren erstmals die Vorgaben des neu gefassten § 35 Abs. 5 GemHVO anzuwenden. Danach ist bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen.

Auf das im Finanzanlagevermögen gehaltene Aktienpaket der RWE AG musste wegen des dramatischen Kursverlaufes eine Abschreibung auf den Börsenkurs zum 31.12.2013 vorgenommen werden.

Die gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO vorgenommene Verrechnung des entstandenen Buchverlustes mit der allgemeinen Rücklage führt zu negativem Eigenkapital, d.h. in der Bilanz ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten.

Die Stadt Gladbeck ist damit überschuldet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat nimmt den aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Kenntnis und leitet ihn zur Prüfung gemäß § 96 i.V.m. § 101 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.
  
2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO die Verrechnung des Jahresfehlbetrages in die allgemeine Rücklage.

Der Bürgermeister

---

(Ulrich Roland)

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: